

Gemeinde Weede

Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 6

für das Gebiet „Südlich und östlich der Mielsdorfer Straße (K 5),
nördlich der Autobahn A 20, Gelände des Sportplatzes Weede“

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind: - Gemeinde Schieren - Gemeinde Klein Gladebrügge - LLUR - Untere Forstbehörde - - Stadt Bad Segeberg - TenneT TSO GmbH - HVV (Hamburger Verkehrsverbund) - IHK zu Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - Innenministerium - Landesplanung - - Innenministerium - Städtebau und Ortsrecht - - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie - LBVS-H, Niederlassung Lübeck - Autokraft Segeberg - SVG Südwestholstein ÖPNV - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - Gemeinde Neuengörs - Gemeinde Geschendorf - EWS GmbH & Co. KG - Stadtwerke Neumünster GmbH - Gewässerpflegeverband Mielsdorf-Neuengörs - Gewässerpflegeverband Brandsau-Faule-Trave - Gewässerpflegeverband Oberer Warder See - WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg - Kreis Segeberg - Schwerbehindertenbeauftragte - - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holst. - NABU, Landesverband Schl.-Holst.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

- Landrat des Kreises Segeberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
- Archäologisches Landesamt
- Stadtwerke Neumünster GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Handwerkskammer Lübeck
- Kreisnaturschutzbeauftragter
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- LLUR - Technischer Umweltschutz -
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landrat des Kreises Segeberg

(Stellungnahme vom 03.08.2018)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Nach § 29 Abs. 1 StrWG SH dürfen keine baulichen Anlagen an der Kreisstraße 4 in einer Entfernung bis zu 15,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

Aus der unmittelbaren Lage des Anbaues an der Kreisstraße können keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der K 4 entstehen können.

Für die Zufahrt/Einfahrt FF zum Baugrundstück gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis; diese ist formlos vor Baubeginn unter Beifügung eines Lageplanes beim Fachdienst Bau- und Umweltverwaltung, Kreisstraßen, Tiefbau des Kreises Segeberg, zu beantragen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

In der Begründung unter Punkt 3.3 - Immissionsschutz - heißt es:

"Eine diesbezügliche abschließende Bewertung der Prognoseergebnisse bleibt der weiteren Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung des Multifunktionshauses vorbehalten."

Was konkret ist im Baugenehmigungsverfahren an Unterlagen bzw. weiterführenden "Bewertungen" vorzulegen?

Wie soll hier eine abschließende Prüfung erfolgen?

Ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Multifunktionshauses jegliche Nutzung von Außenbereichsflächen ausgeschlossen? (Terrassennutzung, Grillplatz, Bestuhlung...? Wenn ja, dann bitte entsprechend im Textteil konkretisieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind keine hochbaulichen Anlagen geplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtzeitig vor Baubeginn wird eine Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt/Einfahrt der Feuerwehr beantragt.

Die Fragen werden zur Kenntnis genommen. Die Antworten dazu ergeben sich aus der Schalltechnischen Untersuchung, aus dem auch das Zitat der Stellungnahme stammt. Im Ergebnis ist es so, dass im Bebauungsplan Nr. 6 eine Fläche für die Errichtung einer Lärmschutzwand festgesetzt ist. Allerdings enthält das Schallschutzgutachten einen Abwägungsspielraum dahingehend, was die Beurteilung des nordöstlich benachbarten Grundstücks (MI oder WA), nächtliche Einsatzfahrten der Feuerwehr (2. Zufahrt) und die Anzahl von Veranstaltungen in der Nachtzeit (seltene Ereignisse) angeht. Gelangt man zu den Ergebnissen MI, Nutzung der 2. Zufahrt und nicht mehr als 10 Veranstaltungen pro Jahr, so wäre die Lärmschutzwand entbehrlich. Die Gemeinde teilt die Auffassung des Gutachters hinsichtlich der Gemengelage. Die Abwägungsentscheidung zu nächtlichen Einsatzfahrten nur über die 2. Zufahrt steht noch aus und wird erst nach Rücksprache mit der Feuerwehr getroffen. Es handelt sich überdies um absolut seltene Fälle, die vielleicht dreimal im Jahr vorkommen. Die

<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsflächen sind Feuerwehruzufahrten bzw. bei Bedarf auch Feuerwehrumfahrungen gemäß den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr vorzusehen. <u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch den o. g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Im B-Planverfahren ist die Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Diesbezüglich sind die vorliegenden Unterlagen zu überarbeiten. In dem Textteil zum B-Plan ist unter Punkt 05. „Eingriffsfristen“ zu ergänzen, dass die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfrist verboten und ggf. bei der UNB zu beantragen ist. Eine Genehmigung wird nicht zwangsläufig erteilt.	Abwägung hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen muss in der Gemeinde noch abschließend diskutiert werden. Die Nutzung von Außenbereichsflächen ist von diesen Überlegungen jedoch nicht betroffen, zumal diese, was sich aus den einzureichenden Bauantragsunterlagen ergeben wird, auf der der dörflichen Bebauung abgewandten Seite orientiert sein werden. Die gemeindlichen Abwägungsergebnisse zu den beiden offenen Punkten (Nachteinsätze der Feuerwehr / nicht mehr als 10 Veranstaltungen nach 22.00 Uhr), die darüber entscheiden, ob eine Lärmschutzwand gebaut werden muss oder nicht, werden sich aus der Betriebsbeschreibung im Baugenehmigungsverfahren ergeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Im Rahmen des Umweltberichtes, als Teil der Begründung zum B-Plan Nr. 6, wird eine Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erarbeitet, die dann Bestandteil der Entwurfsfassung des Bauleitplans sein wird. Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt 05. „Eingriffsfristen“ wird entsprechend ergänzt.
---	--

Wasser - Boden - Abfall*SG Abwasser*

Keine Bedenken.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

SG Bodenschutz

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u. a. die Auswirkungen des Planvorhabens und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sollte auf Grundlage einer Bodenfunktionsbewertung mit Betrachtung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erfolgen. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden. Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Im Planbereich stehen verdichtungsempfindliche Böden an. Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verdichtungsempfindlicher Böden können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der zur Entwurfsfassung des Bauleitplans vorzulegende Umweltbericht wird konkretisiert und enthält Angaben zum Bodenschutz sowie zum geplanten Ausgleich. Eine Baugrunduntersuchung liegt nun ebenfalls vor. Die sich daraus ergebenden wesentlichen Inhalte werden gleichfalls in den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung eingearbeitet.

SG Geothermie

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Weede, die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen beträgt rd. 330 Meter. Nach wasserrechtlichen Vorgaben ist in dieser Distanz der Bau/Betrieb von gebohrten, tiefen Erdwärmesonden nur oberhalb des Trinkwasser-Nutzhorizontes

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Wärmeversorgung des Multifunktionshauses beachtet.

möglich. Da die gering wasserdurchlässige Deckschicht oberhalb des Trinkwasser-Förderhorizontes bereits in ca. 39 Meter Tiefe endet und eine Restmächtigkeit von mind. 5 Meter dieser Deckschicht unberührt zu erhalten ist, wären für gebohrte Erdwärmesonden maximale Tiefen von 30 Meter unter Flur zulässig.

Flache Erdwärmekollektoren oder Spiralkollektoren ohne Bohrung können auf den Grundstücken dann eingebaut werden, wenn zwischen Erdwärmeanlage und Trinkwasser-Nutzhorizont eine gering wasserdurchlässige Deckschicht von mind. 2 Meter Mächtigkeit ausgebildet ist. Dies ist nach geologischen vorliegenden Bohrungsinformationen der Fall. Auch in diesen Fällen ist rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

SG Grundwasserschutz
Keine Bedenken.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Keine Stellungnahme.

Sozialplanung
Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde
Keine Stellungnahme.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Wärmeversorgung des Multifunktionshauses beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
(Stellungnahme vom 06.07.2018)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) ~ als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, setzen Sie (bzw. der Bauherr) sich bitte frühzeitig mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:
<https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontak/bauherrenberatung> in Verbindung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die mit der Objektplanung beauftragte Architektin wird sich im Bedarfsfall rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung setzen.

1 & 1 Versatel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 06.07.2018)

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung

(Stellungnahme vom 16.07.2018)

Ihre Anfrage bei der Leitungsauskunft der 1&1 Versatel wurde bearbeitet. Benutzen Sie folgenden Link, um die Dokumente herunterzuladen:

<https://vt-leitungsaus-kunft.versatel.de/Datashop/StreamProduct.aspx?jobid=c83541df-eff0-4640-b9f3-cf63d6669899>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Planauszügen ist zu entnehmen, dass sich weder im Plangebiet, noch in der Mielsdorfer Straße Kabelanlagen der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH befinden.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Die Dokumente wurden heruntergeladen und werden zur Verfahrensakte des Bauleitplans genommen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 11.07.2018)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6 befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Stadtwerke Neumünster GmbH

(Stellungnahme vom 11.07.2018)

Die SWN NMS sowie der WZV haben Ihr Schreiben zu oben genannten B-Plan erhalten. Der WZV hat Interesse, dort Leerrohr für Glasfaser mitzuverlegen lassen. Bitte leiten Sie meine Kontaktdaten an das von Ihnen beauftragte Ingenieurbüro weiter zwecks Ausschreibung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der mit der Planung des Multifunktionshauses beauftragten Architektin sind die Kontaktdaten weitergeleitet worden.

Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn
Ingenieurbüro Dr. Wesemann
(Stellungnahme vom 12.07.2018)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken bez. des geplanten Vorhabens.

Eine Leitungsauskunft wurde für das Planvorhaben mit der Reg.-Nr. 311538 erstellt.

Schleswig-Holstein Netz AG,
Bad Segeberg

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anlagen:
Merkblatt
Leitungsanfrage
Gas_NS.pdf
Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 311538

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsauskunft ist eingeholt worden.

Die Lage der vorhandenen Leitungen wird ebenso beachtet wie die Seite 2 der Auskunft.

Der Inhalt der Planauszüge und die erteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise aus dem Merkblatt werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 18.06.2018)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Kreisnaturschutzbeauftragter

(Stellungnahme vom 18.07.2018)

Zu den beiden o. g. Planverfahren gebe ich folgende Hinweise:

Die Zusammenführung des Interesses an der gemeindlichen Sportförderung mit sonstigen Gemeininteressenten, insbes. Feuerwesen, vgl. Ziff 3 (S 3/4) der Begründung zur F-Plan-Änderung, ist zu begrüßen, ebenso die Standortwahl in der "Randlage" zur A 20).

Die für die F-Plan-Änderung und die Aufstellung des B-Plans Nr. 6 sprechenden Argumente dürfen nicht den Blick darauf verstellen, dass aus Naturschutzgesichtspunkten (auch) ein Ausgleich im Hinblick auf die Umwandlung einer erheblichen Teilfläche von jetzt "Gründfläche", Zweckbestimmung Sportplatz, in Fläche für "Gemeinbedarf" mit zahlreichen intensiven Nutzungsarten erforderlich erscheint. Ziff. 3 (letzter Absatz auf S. 4) der Begründung zur Änderung des F-Planes beschreibt diese "Umnutzung" deutlich (s. a. die dargestellte Ausgleichspflichtigkeit in Ziff. 6.4., Schutzgut Boden, 2. Absatz (S. 11 der Begründung), und Schutzgut Fläche (S. 13). Es tritt also die vorgenannte Ausgleichspflichtigkeit hinzu zu dem Ausgleich für den Verlust von 5 m Feldhecke, vergleichbar 5 m Knick (s. Ziff. 3.1. der B-Plan-Begründung, dort S. 9 Mitte).

Für die weitere Planungskonkretisierung wäre es aus Naturschutzinteresse wichtig zu erfahren, wo und wie - mit welcher kommunalpolitischen Entscheidung - die genannten Ausgleichspflichten konkret umgesetzt werden sollen. Evtl. lässt sich eine Zusammenfassung der beiden "Ausgleichsarten" denken, wenn dadurch ein besonders effektiver Ausgleich an einer Stelle in der Landschaft erzielt werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Tat besteht eine Ausgleichspflicht für das Schutzgut Boden. Im Rahmen des Umweltberichtes, als Teil der Begründung, zum B-Plan Nr. 6 wird eine Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erarbeitet, die dann Bestandteil der Entwurfsfassung des Bauleitplans sein wird. Diese Ausgleichspflicht fällt dann zusätzlich zu dem Ausgleich für die Beseitigung von 5 m Feldhecke an.

Der Anregung wird Rechnung getragen. Ort und Maßnahme des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden mit der Gemeinde abgestimmt und in der Entwurfsfassung des B-Planes Nr. 6 benannt.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
(Stellungnahme vom 06.08.2018)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.07.2018.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel
Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Interesse wird sich die von der Gemeinde mit der Planung des Multifunktionsgebäudes beauftragte Architektin mit dem Team Neubaugebiete der Vodafone Kabel Deutschland GmbH in Verbindung setzen.

LLUR - Technischer Umweltschutz -
(Stellungnahme vom 07.08.2018)

Zu den o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken, vorausgesetzt es wird, wie in der schalltechnischen Untersuchung empfohlen, eine Lärmschutzwand errichtet.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan Nr. 6 ist eine Fläche für die Errichtung der Lärmschutzwand festgesetzt. Allerdings enthält das Schallschutzgutachten einen Abwägungsspielraum dahingehend, was die Beurteilung des nordöstlich benachbarten Grundstücks (MI oder WA), nächtliche Einsatzfahrten der Feuerwehr (2. Zufahrt) und die Anzahl von Veranstaltungen in der Nachtzeit (seltene Ereignisse) angeht.

Der Bitte wird entsprochen.

SVG Südwestholstein ÖPNV-
Verwaltungsgemeinschaft
(Stellungnahme vom 10.08.2018)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. g.
B-Planverfahren der Gemeinde Weede.

In Kap. 3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung
bitte ich, auf S. 13 oben die Auflistung der
Buslinien zu korrigieren zu:

7650

Bad Segeberg - Lübeck

7651

Langniendorf - Westerrade - Geschendorf -
Bad Segeberg und zurück

7660

Schulverkehr Bad Segeberg - Strukdorf -
Mieisdorf - Bad Segeberg

7670

Schulverkehr Bad Segeberg - Traventhal -
Strukdorf - Bad Segeberg

7671

Schulverkehr Neuengörs.

Der Anregung wird entsprochen. Die
Auflistung der Buslinien wird in der
Begründung entsprechend korrigiert.